

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Diekholzen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Diekholzen nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 08.11.2012 unterhaltenen Bestattungseinrichtungen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden "Kosten" genannt - erhoben.
- (2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 2 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 - a) der Antragsteller,
 - b) die Person, in deren Auftrag die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden oder der Antrag gestellt wird,
 - c) wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und der Gemeinde kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.


Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nichtvorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. November 1987 der Gemeinde Diekholzen außer Kraft.

Diekholzen, den 08.11.2012

Gemeinde Diekholzen


Meier
(Bürgermeister)



Gebührentarif für die gemeindeeigenen Friedhöfe Diekholzen und Barienrode

1.	Nutzungsrechte an Grabstätten	Dauer	Gebühr
1.1.	Reihengrabstätten		
1.1.1	Einzelreihengrab	25 Jahre	625,00 €
1.1.2	Einzelreihengrab für Kinder bis zu fünf Jahren	25 Jahre	250,00 €
1.1.3	Doppelreihengrab	25 Jahre	1.250,00 €
1.1.4	Rasenreihengrab ohne Grabplatte (incl. Pflege)	25 Jahre	938,00 €
1.1.5	Rasenreihengrab mit Grabplatte (incl. Pflege und Abräumen)	25 Jahre	1.350,00 €
1.2.	Wahlgrabstätten		
1.2.1	Einzelwahlgrab	30 Jahre	1.200,00 €
1.2.2	Doppelwahlgrab	30 Jahre	2.400,00 €
1.3.	Urnengrabstätten		
1.3.1	Urnenreihengrab	20 Jahre	400,00 €
1.3.2	Urnenwahlgrab	25 Jahre	800,00 €
1.3.3	Urnenrasengrab ohne Grabplatte (incl. Pflege)	20 Jahre	713,00 €
1.3.4	Urnenrasengrab mit Grabplatte (incl. Pflege und Abräumen)	20 Jahre	1.125,00 €
1.4.	Verlängerung von Nutzungsrechten		
1.4.1	Doppelreihengrab	pro Jahr	50,00 €
1.4.2	Einzelwahlgrab	pro Jahr	40,00 €
1.4.3	Doppelwahlgrab	pro Jahr	80,00 €
1.4.4	Urnenreihengrab	pro Jahr	20,00 €
1.4.5	Urnenwahlgrab	pro Jahr	32,00 €
2.	Grabstellenaushub		
2.1.	Grabstellenaushub für Erdgräber		
	Es werden die tatsächlichen Kosten des Sarggrubenherstellers zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 25,00 € berechnet.		variabel
2.2.	Grabstellenaushub für Urnengräber		
2.2.1	Herstellen und Verfüllen eines Urnengrabes		150,00 €
2.2.2	Herstellen und Verfüllen eines Urnengrabes auf einer bereits bestehenden Grabstelle		200,00 €
2.3.	Umbettungen und Ausbettungen		
2.3.1	Um- oder Ausbettung einer Urne		150,00 €
2.3.2	Um- oder Ausbettung einer Leiche		1.000,00 €
3.	Genehmigungen		
3.1.1	für ein stehendes Grabmal (incl. jährl. Überprüfung)		150,00 €
3.1.2	für ein liegendes Grabmal		50,00 €
3.1.3	für eine Grabeinfassung		50,00 €
4.	Abräumen von Grabstellen		
4.1.1	Einzelgrab mit Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	250,00 €
4.1.2	Einzelgrab ohne Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	150,00 €
4.1.3	Doppelgrab mit Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	400,00 €
4.1.4	Doppelgrab ohne Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	300,00 €
4.1.5	Fundament (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	50,00 €
4.1.6	nur Bepflanzung	pro Std.	25,00 €
5.	Sonstige Gebühren		
5.1.1	Entfernung der Grabbepflanzung	pro Std.	25,00 €
5.1.2	Grabausschmückung für Erdgräber		30,00 €
5.1.3	Grabausschmückung für Urnengräber		15,00 €
5.1.4	Benutzung der Friedhofskapelle Diekholzen bei Trauerfeiern		125,00 €
5.1.5	Benutzung der Friedhofskapelle Barienrode bei Trauerfeiern		90,00 €
5.1.6	Benutzung der Leichenkammer, außer am Bestattungstag	pro Tag	25,00 €
5.1.7	Unterhaltung zurückgegebener Grabstätten vor dem Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit	pro Jahr	50,00 €
5.1.8	nachträgliche Grabplatte auf Rasengrabstellen (Pflege) zzgl. einer Pauschale für das Abräumen	pro Jahr einmalig	12,50 € 100,00 €
5.1.9	Beisetzung einer Totgeburt auf eine vorhandene Grabstelle		100,00 €
5.1.10	Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach pauschalem Aufwand berechnet.	pro Std.	25,00 €